



Verfahren Nr. 22/08

des Friedensrichteramtes Arlesheim

Einschreiben

Thierry Blanc
Faubourg des Capucins 61
2800 Delémont

Sehr geehrter Herr Blanc

Hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schlichtungsgesuches gegen

Beklagtenpartei Miteigentümer Parzelle 2517, In den Hagenbuchen 6, 4144 Arlesheim

vertreten durch Peter Brodbeck

Rechtsbegehren:

- (a) Die Klagpartei fordert, dass alle Büsche/Bäume/Sträucher auf der Parzelle 2517 entfernt werden und eine Naturwiese angelegt wird.
- (b) Diese Naturwiese ist als Naturwiese zu pflegen und zu erhalten, i.e. weder Bäume noch Büsche sollen dort wachsen.
- (c) Die Kosten für die Pflege der Naturwiese werden durch beide Liegenschaften 50%-50% getragen.

Eventualantrag:

Sollte die Beklagtenpartei mehr als eine Wiese wünschen, e.g. Büsche, Bäume und/oder Sträucher, gelten folgende Bedingungen:

- (a) Sämtliche Mehrkosten gegenüber einer Naturwiese müssen durch die Beklagtenpartei übernommen werden.
- (b) Die Beklagtenpartei ist für die Zusatzvegetation (i.e. Büsche/Bäume/Sträucher) verantwortlich — insbesondere gegenüber Nachbarn.
- (c) Die Beklagtenpartei übernimmt auch die *Folgekosten* für die Entwicklung der Vegetation, i.e. sollte die Beklagtenpartei Bäume und Büsche über Jahre wachsen lassen, ist sie auch im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung verpflichtet, die Mehrkosten zu übernehmen.¹
- (d) Salvatorische Klausel

¹Die Beklagtenpartei könnte der Vereinbarung zustimmen, jedoch über Jahre nur gerade das Nötigste an Pflege aufwenden, so dass in 10 bis 15 Jahren wieder ausgewachsene Bäume auf dem Parzellengrund stehen würden. Dann könnte die Beklagtenpartei aus der Vereinbarung aussteigen und die Kosten so auf die Klagpartei abwälzen. Diese Externalisierung der Kosten entspricht nicht Bedingung a und läuft der Idee der Abmachung entgegen.



Streitgegenstand Nachbarschafts-Konflikt

Gemäss Art. 98 ZPO hat die Klagpartei auf Verlangen der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters die mutmasslichen Kosten des Verfahrens vorzuschliessen.

Ich ersuche Sie daher, einen **Kostenvorschuss von CHF 250.- bis zum 15.08.2022** zu überweisen auf Konto:

Basellandschaftliche Kantonalbank, Liestal

lautend auf Frau Birgitta Rebsamen, Friedensrichteramt Kreis 5

IBAN Nr. CH08 0076 9028 0829 2200 1

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie ein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einreichen können, wenn Sie infolge Bedürftigkeit ausserstande sind, die Prozesskosten aufzubringen. In diesem Fall sind Sie gehalten, das Formular betreffend Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege über den nachfolgenden Link auszudrucken (<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/gerichte/formulare/up-form.pdf>), auszufüllen und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (vgl. Ziff. 9 des Gesuchsformulars) dem Friedensrichteramt einzureichen. Das Gesuch wird bewilligt, wenn die Bedürftigkeit glaubhaft gemacht ist und die Klage nicht aussichtslos erscheint.

Wird binnen der angesetzten Frist der verfügte Kostenvorschuss nicht geleistet und auch kein Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt resp. das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen, so erhält die Klagpartei eine kurze Nachfrist mit der Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Nachfrist auf das Schlichtungsgesuch nicht eingetreten wird und ihr die bis dahin ergangenen Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

Arlesheim, 4. August 2022

Die Friedensrichterin

Dr. iur. Birgitta Rebsamen